

## L 1 VG 1/00

Land  
Freistaat Sachsen  
Sozialgericht  
Sächsisches LSG  
Sachgebiet  
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht  
Abteilung  
1  
1. Instanz  
SG Chemnitz (FSS)  
Aktenzeichen  
S 5 VG 6/97  
Datum  
25.05.2000  
2. Instanz  
Sächsisches LSG  
Aktenzeichen  
L 1 VG 1/00  
Datum  
26.04.2001  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25.05.2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG).

Der im Dezember 19 ... geborene Kläger fuhr am 15. April 1985 mittags mit einem Moped auf einem Weidegelände einer LPG in O ... bei Zwickau, zuletzt auf einem Feldweg. Zwei Mitarbeiter der LPG arbeiteten zu dieser Zeit an einem Weidezaun. Als der Kläger die Mitarbeiter passierte, warf ihm einer der Mitarbeiter, der den Kläger zur Rede stellen wollte, aus geringer Entfernung eine Wasserpumpenzange nach, weil dieser nicht anhielt, und verletzte den Kläger dadurch an der rechten Kopfseite, der dabei einen offenen Schädeldachbruch am Scheitelbein rechts erlitt. Mit Urteil des Kreisgerichts Zwickau-Land vom 05.02.1987 (Az.: 21 S 6/87) wurde der Schädiger wegen schwerer Körperverletzung (Vergehen nach [§ 116 Abs. 1 StGB](#)) auf Bewährung verurteilt, wobei die Bewährungszeit auf ein Jahr festgesetzt wurde.

Nach eigenen Angaben hat der Kläger den Beruf eines Maurers oder Ofensetzers angestrebt. Von diesem Berufswunsch sei ihm selbst und den Eltern dringend abgeraten worden, weil mit Schwindelerscheinungen und Unsicherheit habe gerechnet werden müssen. Mit Hilfe der Sonderberufsberatung habe er den Aushilferberuf eines Instandhaltungsmechanikers erlernt. Dieser Berufszweig sei nicht mehr gefragt, er sei arbeitslos. Gerade infolge der schweren Schädigung habe sich die Arbeitssuche als nahezu aussichtslos gestaltet. Dr. K ..., Kreisgutachter der Kreisstelle für ärztliches Begutachtungswesen Zwickau-Land, teilte dem Kreisgericht Zwickau Land unter dem 14.03.1988 mit, nach Eingang der aufgrund eines chirurgischen Gutachtens veranlassten HNO-ärztlichen Begutachtung vom 04.02.1988 und eines neurologischen Zusatzgutachten vom 01.03.1988 (Gutachten Prof. Dr. L ... vom 26.02.1988: Körperschaden i. H. v. 40 %) ergäbe sich unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzung ein Gesamt-Körperschaden von 40 %, wobei HNO-ärztlicherseits keine unfallbedingten Folgen nachweisbar seien. Es handele sich um einen Dauerzustand.

Der Beklagte erließ am 16.09.1993 einen Bescheid nach dem Schwerbehindertengesetz, mit dem er als Behinderungen einen knöchernen Defekt des Schädels mit Hirnverletzung sowie ein psychovegetatives Syndrom als Behinderung feststellte. Der Grad der Behinderung (GdB) betrage 30.

Unter dem 27.09.1995 stellte der Kläger bei dem Beklagten einen Antrag auf Beschädigtenversorgung nach dem OEG. Mit Bescheid vom 05.03.1996 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab. Da die Schädigung vor dem 03.10.1991 eingetreten sei, sei [§ 10a OEG](#) anzuwenden. Danach erhielten Personen auf Antrag Versorgung, solange sie allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt seien. Die geltend gemachten Gesundheitsstörungen bedingten keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 v.H. Es habe daher ungeprüft bleiben können, ob der Tatbestand des [§ 1 Abs. 1 OEG](#) erfüllt sei, keine Ausschlussgründe gemäß [§ 2 OEG](#) gegeben und ob er bedürftig sei.

Dagegen legte der Kläger am 15.03.1996 Widerspruch ein. Er sei am 15.04.1985 das Opfer einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung geworden. Unter den Nachwirkungen der Gewalttat habe er heute noch zu leiden. Insbesondere klage er über Konzentrationsschwäche, geringe Belastbarkeit und ständig rezidivierende Kopfschmerzen, die wiederholt zur Arbeitsunfähigkeit geführt hätten. Wegen der Folgen der Gewalttat befinde er sich in ständiger ärztlicher Behandlung. Er habe den Beruf eines Maurers oder Ofensetzers angestrebt. Von diesem

Berufswunsch habe er wegen der Folgen der Schädelverletzung Abstand nehmen müssen. § 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) sei daher bei der Bemessung der MdE zu berücksichtigen.

Der Beklagte zog daraufhin Akten von der Staatsanwaltschaft Zwickau bei. Er holte Befundberichte von Dr. W ..., Facharzt für Allgemeinmedizin in Mülsen St. J ..., und von Dipl. - Med. S ..., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie in W ..., ein.

Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 03.06.1997). Eine höhere MdE als 30 v. H. könne gemäß versorgungsärztlicher Aussage für die von ihm geltend gemachte Gesundheitsstörung nicht vergeben werden. Er sei somit nicht schwerbeschädigt (MdE 50 v.H.), so dass die Härteregelung des [§ 10a OEG](#) bei ihm nicht zur Anwendung komme. Im vorliegenden Fall seien die Tatbestandsvoraussetzungen des [§ 1 Abs. 1 OEG](#) zwar erfüllt, eine Versorgung nach dem OEG sei aber allein schon aus den o.g. Gründen abzulehnen.

Der Kläger erhob am 18.06.1997 beim Sozialgericht Chemnitz (SG) Klage.

Das SG hat Beweis erhoben durch Beiziehung von Krankenunterlagen des Klägers vom Krankenhaus Lichtenstein, durch Einholung von Befundberichten bei Dipl.-Med. S ... und Dr. W ..., Auskünfte von der Innungskrankenkasse Chemnitz und von Dr. U ..., Facharzt für Allgemeinmedizin in Ortmannsdorf eingeholt und die Gerichtsakte des Kreisgerichtes Zwickau-Land (Az.: 21 Z 105/87), die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Klägers gegen den Schädiger betreffend, vom Amtsgericht Zwickau beigezogen.

Von Dr. H ..., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und Chefarzt der Klinik für Neurologie und Psychiatrie des H ... Klinikum A ..., hat das SG ein neurologisches Fachgutachten erstellen lassen. In seinem Gutachten vom 26.02.1999 führte er im Wesentlichen aus: Neurologischerseits handele es sich um einen Folgezustand mit rechtshirniger kontusioneller Läsion 1985 (Kontusio = Hirnquetschung) mit verbliebener leicht hirntraumatisch bedingter Leistungsminderung. Die geltend gemachten Gesundheitsstörungen, wie Konzentrationsschwäche, verminderte Belastbarkeit, Kopfschmerzen und Schwindelerscheinungen seien auf das schädigende Ereignis vom 15.04.1985 zurückzuführen. Allerdings müsse auch erwähnt werden, dass eine tendenzielle Überbewertung mit entsprechendem Entschädigungsbegehren und Wunsch nach sozialer Absicherung unverkennbar sei. Die geklagten Schwindelerscheinungen seien organisch nicht zu untermauern. Von einer Verschlimmerung könne ebenfalls keine Rede sein, eher von einer Besserung. Die MdE betrage nervenärztlicherseits 30 v. H. Die empfohlenen 40 % im neurologischen Vorgutachten vom 26.02.1988 (Prof. L ...) beinhalteten noch einen chirurgischen Körperschaden und gingen von einem damals noch pathologischen EEG (= Hirnstrombild) aus. Außerdem seien die rechtlichen Voraussetzungen der damaligen Begutachtung anders gewesen. Der Kläger sei aufgrund anzuerkennender Schädigungsfolgen nicht gehindert gewesen, den Beruf eines Ofensetzers oder eines Maurers zu erlernen. So habe das EEG niemals Hinweise auf erhöhte zerebrale Anfallsbereitschaft ergeben; mit dem Auftritt epileptischer Anfälle und damit verbundener Untauglichkeit für Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten sei nicht zu rechnen gewesen. Der geklagte Schwindel habe auch kein organisches Korrelat. Die Vestibularisprüfung (= Prüfung des Gleichgewichts) habe unauffällige Befunde ergeben (HNO-Gutachten vom 04.02.1988/Chefarzt Dr. B ...). Der Kläger habe den Beruf des Instandhaltungsmechanikers erlernt. Dieser Beruf habe ein höheres Anspruchsniveau als der eines Ofensetzers bzw. Maurers. Er habe noch 1991 einen Schweißerlehrgang erfolgreich absolviert. Auch dieser Tatbestand spreche seines Erachtens für die berufliche Einsatzfähigkeit.

Auf die mündliche Verhandlung vom 25.05.2000 hat das SG die Klage durch Urteil abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides sei rechtmäßig, so dass der Kläger durch ihn nicht ungerechtfertigt beschwert sei. Auf den hier zu entscheidenden Fall sei die Härteregelung des [§ 10a OEG](#) anzuwenden. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 BVG sei derjenige schwerbeschädigt, dessen MdE 45 v. H. erreiche oder übersteige. Diese Voraussetzung liege nach Auffassung der Kammer bei dem Kläger nicht vor. Nach dem Gutachten Dr. H ... seien die festgestellten gesundheitlichen Schädigungen mit einer MdE von 30 v. H. zu beurteilen. Dies erscheine unter Zugrundelegung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz von 1996 angemessen. Die Schwerbeschädigteneigenschaft sei auch nicht unter Berücksichtigung einer besonderen beruflichen Betroffenheit zu begründen. Der Kläger sei nicht gehindert gewesen, infolge der Schädigung seinen nachweisbar angestrebten oder sozial gleichwertigen Beruf auszuüben. Er sei infolge der Schädigung auch nicht gehindert, seinen erlernten und ausgeübten Beruf weiter auszuüben. Der Kläger sei in seinem angestrebten oder ausgeübten Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen nicht in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert. Eine Hinderung am weiteren Aufstieg in seinem Beruf infolge der Schädigung sei bei den festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ebenfalls nicht anzunehmen. Das Gericht habe auch keinen weiteren, nicht vom § 30 Abs. 2 Satz 2 BVG erfassten Fall erkennen können, der eine besondere berufliche Betroffenheit bedinge. Die Härtefallregelung gemäß Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 Einigungsvertrag in Verbindung mit [§ 10a OEG](#) sei nach Auffassung des Gerichts verfassungskonform und verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 18.06.1996, Az. [9 RVg 2/95](#)) liege keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor. Das Gericht sei von der Verfassungskonformität der angegriffenen Regelung überzeugt. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht scheidet somit aus.

Gegen das dem Kläger am 21.06.2000 zugestellte Urteil hat er am 19.07.2000 beim Sächsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor, die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18.06.1999 sei zeitlich vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000 (Az. [1 BvR 284/96](#) und 1659/96) ergangen. Der Einigungsvertrag sei wie ein "Grundgesetz" behandelt worden. Seit der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei diese Rechtsauffassung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Ein voller Rechtsschutz nach dem OEG bestehe für die Bürger der ehemaligen DDR erst ab 03.10.1990. Für den Zeitraum vor dem 03.10.1990 bestehe nur Anspruch auf einen Härteausgleich. Die Ungleichbehandlung mit Bürgern des Bundesgebietes ohne das Beitrittsgebiet sei offensichtlich. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrente nach dem BVG müsse auch für die Grundrente nach dem OEG gelten. Das SG habe sich ausschließlich auf das nervenärztliche Gutachten Dr. H ... vom 26.02.1999 gestützt. In dem Gutachten Prof. Dr. L ... vom 26.02.1988 werde jedoch eine MdE von 40 v. H. befürwortet. Es entspreche nicht den Grundzügen des sozialen Entschädigungsrechts, dass jeweils der geringste MdE-Wert festgesetzt werde. Auch müssten die geklagten Schwindelerscheinungen berücksichtigt werden. Sein Berufswunsch Ofensetzer bzw. Maurer habe er sich wegen der Schädigungsfolgen nicht erfüllen können. Die Arbeitsmarktchancen im erlernten Beruf als Instandhaltungsmechaniker seien deutlich schlechter. Seine langdauernde Arbeitslosigkeit sei nicht auf den Arbeitsmarkt, sondern auf die Behinderung in Verbindung mit dem speziellen Beruf zurückzuführen.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25.05.2000 sowie den Bescheid vom 05.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.06.1997 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der Gewalttat vom 15.04.1985 Versorgung nach den OEG zu gewähren,
2. hilfsweise, den Rechtsstreit auszusetzen und nach [Artikel 100 Abs. 1](#) Grundgesetz die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Prüfung des [§ 10a OEG](#) vorzulegen, soweit der Kläger danach von Entschädigungsleistungen nach dem OEG auf Dauer ausgeschlossen ist,
3. weiter hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Begründung des angefochtenen Urteils für zutreffend. Das Begehren des Klägers sei in der Vorinstanz eingehend geprüft und gewürdigt worden. Er verweise auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.06.1996. Es werde angemerkt, dass die Einschätzung eines Körperschadens in der ehemaligen DDR anderen Kriterien gefolgt sei als die Festsetzung der MdE nach heute geltenden Regelungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge und der Verwaltungsakten der Beklagten (B-Akte und Schwerbehinderten-Akten), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger hat weder einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entschädigungsversorgung nach dem noch war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Regelung des [§ 10a OEG](#) einzuholen. Der Bescheid des Beklagten vom 05.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.06.1997 ist rechtmäßig.

Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, [§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#).

Das am 16.05.1976 im alten Bundesgebiet in Kraft getretene OEG ist mit dem Gesetz zu dem Vertrag vom 31.08.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18.09.1990 (EinigVtr) auf das Beitrittsgebiet erstreckt worden, Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 zum EinigVtr (EinigVtr Nr. 18). Das OEG ist im Beitrittsgebiet am 01.01.1991 in Kraft getreten (EinigVtr Nr. 18 Buchstabe g). Nach Buchstabe c galt es zunächst nur für solche Taten, die nach dem 31.12.1990 begangen worden sind. Durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Opfer von Gewalttaten vom 21.07.1993 ([BGBl. I 1262](#)) erfolgte eine Änderung dahingehend, dass bereits Taten ab dem 03.10.1990 erfasst wurden. Nach EinigVtr Nr. 18 Buchstabe c Satz 2 und Buchstabe d in der Fassung durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Opfer und Gewalttaten vom 21.07.1993 ist [§ 10a OEG](#) sinngemäß auf Personen anzuwenden, die in der Zeit vom 07.10.1949 bis zum 02.10.1990 geschädigt worden sind. Nach [§ 10a Abs. 1 Satz 1 OEG](#) erhalten auf Antrag Versorgung Personen, die in der Zeit vom 23.05.1949 bis 15.05.1976 geschädigt worden sind, solange sie 1.) allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind, 2.) bedürftig sind und 3.) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Diese Härteregelung kommt dem Kläger, der - zwischen den Beteiligten unstreitig - Opfer einer Gewalttat im Sinn des [§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) gewesen ist, jedoch nicht zugute, weil er nicht schwerbeschädigt im Sinne des [§ 10a Abs. 1 Nr. 1 OEG](#) in Verbindung mit § 31 Abs. 3 BVG ist. Schwerbeschädigt ist, wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 45 v. H. gemindert ist (§ 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 BVG). Der Kläger erlitt im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung am 15.04.1985 eine offene Schädelfraktur rechts parietotemporal. Der vom SG bestellte Gutachter Dr. H ... hat dazu ausgeführt (Gutachten vom 26.02.1999): Es handele sich um einen Folgezustand nach rechtshirniger kontusioneller Läsion 1985 mit verbliebener leicht hirutraumatisch bedingter Leistungsminderung, wobei die von ihm geklagten Schwindelerscheinungen organisch nicht zu untermauern sind. Die MdE betrage nervenärztlicherseits 30 v. H. Die empfohlenen 40 % im neurologischen Vorgutachten vom 26.02.1998 beinhalten noch einen chirurgischen Körperschaden und gingen damals von einem noch pathologischen EEG aus. Der Senat folgt dem in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen im Gutachten Dr. H ..., insbesondere auch zur Einschätzung des MdE-Grades. In den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996" (AHP) (herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) werden Hirnschäden mit geringer Leistungsbeeinträchtigung mit einem GdB/MdE-Grad von 30 bis 40 beurteilt (AHP 1996, Nr. 26.3, Seite 52; ebenso AHP 1983, Nr. 26.3, Seite 42). Selbst wenn man hier einen MdE-Grad von 40 v. H. zugrunde legte, wäre die für den Schwerbeschädigten-Status erforderliche MdE von 45 v. H. nicht erreicht. Eine besondere berufliche Betroffenheit des Klägers durch die Art der Schädigungsfolgen im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG ist nicht festzustellen. Nach dieser Vorschrift ist die MdE höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, in seinem nachweisbar angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen ist, den er nach Eintritt der Schädigung ausgeübt hat oder noch ausübt. Das ist besonders der Fall, wenn er a) infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder den nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann, b) zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist, oder c) infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist.

Der Kläger hat dazu vorgetragen, er habe eine Berufsausbildung als Maurer oder Ofensetzer angestrebt, habe diese aber infolge der Schädigungsfolgen nicht erlernen können und habe vielmehr den Beruf des Instandhaltungsmechanikers erlernt. Weder aus den Akten noch sonst aus den Ermittlungen ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger tatsächlich vor dem Ereignis am 15.04.1985 den Beruf des Maurers oder Ofensetzers angestrebt hat. Im Rahmen der Begutachtung durch Dr. M ..., Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie, am 10.12.1987 hat der Kläger als Berufswunsch vielmehr Instandhaltungsmechaniker angegeben. In einem Antrag auf Anerkennung als Beschädigter vom 02.06.1989 hat er dargetan, er beabsichtige eine Umschulung für den Beruf Maurer oder Ofensetzer, er erlerne den Beruf des Instandhaltungsmechanikers (Sonderberufsberatung).

Selbst wenn man als von vornherein vorhandenen Berufswunsch den Beruf des Maurers oder Ofensetzers zugrunde legte, ergäbe sich keine andere Beurteilung. Der Kläger hat einen sozial gleichwertigen Beruf erlernt und kann diesen auch ausüben. Mit der nach eigenen Angaben des Klägers erfolgreich absolvierten Ausbildung zum Instandhaltungsmechaniker ist er als Facharbeiter zu qualifizieren. Als Facharbeiter wäre er auch bei einer erfolgreichen Ausbildung als Maurer oder Ofenbauer anzusehen.

Es ergeben sich nach Überzeugung des Senats auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger durch die Art der Schädigungsfolgen in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert oder infolge der Schädigungen nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist. Aufgrund der bestehenden Schädigungsfolgen war der Kläger auch nicht gehindert, den Beruf eines Ofensetzers oder eines Maurers zu erlernen (vgl. Gutachten Dr. H ...). Hinweise auf eine erhöhte zerebrale Anfälligkeit und für ein organisches Korrelat für den vom Kläger geklagten Schwindel sind nicht ersichtlich. Der Kläger ist weiterhin in der Lage, seinen erlernten Beruf als Instandhaltungsmechaniker auszuüben.

Die Tatsache, dass der Kläger seinen erlernten Beruf derzeit nicht ausübt, ist allein dem Umstand seiner Arbeitslosigkeit zu schulden. Für den Senat ergeben sich im übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei dem Kläger eine anderweitige berufliche Betroffenheit durch die Schädigungsfolgen besteht (vgl. Förster in Wilke/Fehl/Förster/Leisner/Sailer, Soziales Entschädigungsrecht - Kommentar, 7. Aufl., § 30 BVG Rdnr. 27). Nach Auffassung des Senats genießt der Beruf eines Instandhaltungsmechanikers kein erheblich geringeres gesellschaftliches Ansehen als der eines Maurers oder Ofenbauers. Ein "sozialer Abstieg" aufgrund erheblicher finanzieller Einbußen ist nicht ersichtlich. Sofern man die Berufe eines Maurers bzw. Ofenbauers als nachweisbar angestrebte Berufe ansehen wollte, liegt eine finanzielle Einbuße erheblichen Ausmaßes hinsichtlich des erlernten Berufes eines Instandhaltungsmechanikers nicht vor. Bei dem Beruf des Instandhaltungsmechanikers handelt es sich um einen DDR-Beruf, der einen erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse in der Polytechnischen Oberschule erforderte und dessen Ausbildungsdauer zwei Jahre betrug (vgl. Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.), DDR-Ausbildungsberufe 2 - Metall/Elektro - Ausgabe 1990, Seite 120 ff.). Bei dem Beruf des Instandhaltungsmaschinikers in unterschiedlichen Spezialisierungsrichtungen handelt es sich um einen Beruf im Metall-Bereich. Als vergleichbare bzw. verwandte Berufe in der Bundesrepublik in Deutschland (zum Teil ist eine Zusatzbildung erforderlich) stellen sich als heutige Ausbildungsberufe je nach Spezialisierungsrichtung der des Industriemechanikers, Maschinenbaumechanikers und Konstruktionsmechanikers dar (jeweils mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren) (vgl. Bundesanstalt für Arbeit a.a.O.).

Bei der Bemessung der MdE war das Gutachten Dr. K ... vom 14.03.1988 schon deshalb nicht heranzuziehen, da dieses wie die ihm zugrunde gelegten Zusatzgutachten die MdE bzw. den Körperschaden nicht unter Berücksichtigung der AHP festgestellt haben, sondern nach den damals in der ehemaligen DDR geltenden Beurteilungskriterien.

Zu einer Aussetzung des Verfahrens und zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht sieht sich der Senat nicht veranlasst. Die streiterhebliche Vorschrift des [§ 10a OEG](#) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit danach die sog. "Altfälle" aus dem Beitrittsgebiet nicht unter den Sozialleistungsschutz der Opferentschädigung gestellt sind.

Der Senat schließt sich auch insoweit der Rechtsprechung des BSG an, das in seinem Urteil vom 18.06.1996 (Az. [9 RVg 2/95](#)) ausgeführt hat: " ... Denn im Übrigen war der Gesetzgeber nicht gehalten, sogenannte Altfälle aus dem Gebiet der DDR wie Neufälle uneingeschränkt in den Schutz des OEG einzubeziehen. Die Beschränkung auf Fälle mit schweren Verletzungsfolgen, die auf staatliche Leistungen angewiesen sind, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Mit der Regelung der Gewaltopferentschädigung ist der Gesetzgeber entsprechend den Abmachungen im EinigVtr zwar von der Regelung der Kriegsoferversorgung abgewichen. Kriegsopfer werden seit dem In-Kraft-Treten des BVG nach dem jeweiligen Grad der MdE prinzipiell in gleicher Weise entschädigt wie die Kriegsoffer mit Wohnsitz in den alten Bundesländern. In der abweichenden Behandlung auf dem Gebiet der Gewaltopferentschädigung liegt aber keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Bürger der ehemaligen DDR, weil diese Abweichung sachlich rechtfertigen lässt und damit nicht gleichheitswidrig im Sinne des [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) ist ... Auf dem Gebiet der Gewaltopferentschädigung gibt es eine gemeinsame Vergangenheit nicht. Das OEG ist in den alten Bundesländern eingeführt worden, weil sich der Gedanke durchgesetzt hatte, dass die staatliche Gemeinschaft für die gesundheitlichen Schäden des Opfers einer Gewalttat eintreten muss, wenn es der Staat als Träger des Gewaltmonopols im Einzelfall nicht vermocht hat, den Bürger vor einem gewaltsamen Angriff zu bewahren. Folgerichtig war der Anspruch von vornherein nur auf solche Gewalttaten beschränkt, die im räumlichen Einflussbereich des Staates, dem alten Bundesgebiet, begangen worden sind. Die DDR kannte lange Zeit überhaupt keine Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Erst mit dem Schadensersatzvorauszahlungsgesetz vom 14.12.1988 (GBl. I Nr. 29 Seite 345) konnten nach Gewalttaten unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche gegen den Staat geltend gemacht werden. Das wiedervereinigte Deutschland hat nach dem Untergang der DDR deren Verpflichtung weitgehend übernommen ... Aus verfassungsrechtlichen Vorschriften lassen sich für eine Entschädigungspflicht des Staates wegen Gewalttaten, die vor In-Kraft-Treten des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet am 03.10.1990 begangen worden sind, keine Gründe herleiten. Wenn die alte Bundesrepublik sich verpflichtete, Gewaltopfer aus der ehemaligen DDR für Taten in der Vergangenheit zu entschädigen, so geschah dies aufgrund der freien Entschließung als Partei eines völkerrechtlichen Vertrages ohne weitere rechtlich verbindliche Vorgaben. War die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner grundsätzlich frei, eine Gewaltopferentschädigung für Fälle aus DDR-Zeiten einzuführen und das unzureichende Schadensersatzvorauszahlungsgesetz der DDR abzulösen, so lag es grundsätzlich auch in ihrer Freiheit, dafür nähere Maßgaben vorzusehen. Es braucht hier nicht näher darauf eingegangen zu werden, ob der Vertragsfreiheit zumindest durch das Willkürverbot Grenzen gesetzt waren. Denn mit der Beschränkung der Gewaltopferentschädigung auf die Härtefälle der Schwerbeschädigten haben die Vertragspartner nicht willkürlich gehandelt. Mit der entsprechenden Anwendung des [§ 10 a OEG](#) haben sie vielmehr die Regelung getroffen, die der Gesetzgeber der alten Bundesrepublik bereits bei der nachträglichen Einbeziehung der sogenannten Altfälle durch das erste OEG-ÄndG gefunden hatte. Diese Regelung führt dazu, dass jedenfalls die am schwersten geschädigten Gewaltopfer in den Genuss einer staatlichen Versorgung kommen, berücksichtigt aber andererseits auch die wegen der immer

noch anfallenden hohen Kosten der Einigung nur beschränkt zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie den Gesichtspunkt, dass wegen schon längerer Zeit zurückliegender Gewalttaten mit leichteren Folgen die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge haben kann. Die Regelung des EinigVtr verstößt auch nicht gegen das Grundrecht der Freizügigkeit ([Artikel 11 Grundgesetz](#)) ...".

Diesen Erwägungen des BSG schließt sich der Senat aufgrund eigener Überzeugung vollinhaltlich an. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000 (Az. [1 BvR 284/96](#) und [1 BvR 1659/96](#)). In den zu entscheidenden Verfahren ging es um die Verfassungsmäßigkeit des § 84 a BVG. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass diese Vorschrift seit dem 01.01.1999 nichtig ist und dass es mit dem Gleichheitsgebot des [Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz](#) unvereinbar ist, dass die den Kriegsoptionen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG gewährte Beschädigtengrundrente in den alten und neuen Ländern über den 31.12.1998 hinaus bei gleicher Beschädigung ungleich hoch ist. Diese Entscheidungen betrafen indessen allein die unterschiedliche Höhe der Beschädigtengrundrente in den alten und neuen Ländern. Bei dieser Fallkonstellation war es im Hinblick auf das grundgesetzliche Gleichheitsgebot ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) nicht zu rechtfertigen, die Beschädigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG einem Kriegsbeschädigten aus den neuen Ländern auf Dauer in geringem Umfang zugute kommen zu lassen, obgleich sein Opfer im gleichen Krieg für den gleichen Staat erbracht wurde.

In dem hier zu entscheidenden Fall ist die Konstellation jedoch eine andere: Der Kläger unterlag als Bürger der ehemaligen DDR deren Gewaltmonopol, nicht aber dem des Bundesgebiets ohne das Beitrittsgebiets. Ein Versagen des Gewaltmonopols der Bundesrepublik bei in der ehemaligen DDR begangenen Straftaten ist evident nicht erkennbar. Insofern lässt sich die Nichteinbeziehung von so genannten Altfällen wie Neufälle in den Schutz des GG sachlich rechtfertigen. Eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung des Klägers ist nach Überzeugung des Senats hierin nicht zu erkennen. Die Grundsätze der Urteile des Bundesverfassungsgerichts sind daher auf den hier zu entscheidenden Fall nicht zu übertragen.

Nach alledem hatte die Berufung keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache war die Revision zuzulassen ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-09-16